

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT

Neues Landesrecht NRW

Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

in Kraft getreten: 09.11.2013

**Neuregelung der Zustands- und
Funktionsprüfung**

**öffentlicher Abwasseranlagen und
privater Abwasserleitungen**

Unterrichtungs- und Beratungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach den §§ 60 und 61 WHG zu unterrichten und zu beraten.

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT

Prüffristen für private Abwasserableitungen

Prüffristen

bei **Ersterrichtung** (z.B. Neubau) und

bei **wesentlicher Änderung** einer bestehenden
Abwasserleitung (z.B. Sanierung)

Prüffristen

- **in Wasserschutzgebieten:**

**bis 31.12.2015 für Altleitungen – vor 1.1.1965
bei häuslichen Abwasser und vor 1.1.1990 bei
gewerblichen/industriellen Abwasser**

im Übrigen bis 31.12.2020

Prüffristen

- **außerhalb von Wasserschutzgebieten:**

bis zum 31.12.2020 nur Abwasserleitungen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser nach den Anhängen 2 bis 57 der Abwasserverordnung des Bundes führen.

Prüffristen

- **Ansonsten keine landesrechtliche Frist mehr;**

aber: Stadt/Gemeinde kann Fristen durch Satzung regeln (Keine Pflicht, sondern „kann“ Regel)

bisher keine Satzungsregelung in Lippstadt

Prüfmethoden

Verweis auf DIN 1986 – Teil 30 und DIN EN 1610, soweit Rechtsverordnung nicht abweichende Regelungen trifft.

•Fazit: bei bestehenden und noch nie geprüften, privaten Abwasserleitungen ist **TV-Untersuchung grundsätzlich ausreichend**

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT



STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT

Prüfmethoden

Daneben Wasserdruck- und Luftdruck- prüfung

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT



Wiederholungszeitraum

alle 30 Jahre bei privaten Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen.

Beginn der Wiederholungsfrist mit Ablauf der Prüffristen in der SÜwVO Abw also in 2045 bzw. 2050.

Sanierungsfristen

Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Leitlinien für Sanierungsfristen

- **Große Schäden (Einsturzgefahr):
grundsätzlich kurzfristige Sanierung**
- **Mittelgroße Schäden:
Zeitraum bis zu 10 Jahren**
- **Bagatellschäden:
Sanierung vor Wiederholungsprüfung in
der Regel nicht erforderlich**

Überprüfungspflicht der Gemeinde

Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation).

in Wasserschutzgebieten:

Erstmalige Prüfung entsprechende den in § 8 Absatz 3 festgelegten Fristen (d.h. bis 2015 bzw. 2020).

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT



Eigentümer	Kommune	Anlieger
Zuständig	Kommune	Anlieger
Kostenträger	Kommune	Anlieger

Was Sie jetzt tun können

Vergewissern Sie sich über die Leitungsführung der Kanäle auf Ihrem Grundstück.

Legen Sie Kontrollschächte oder Inspektionsöffnungen frei.

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT

Lassen Sie sich nicht zu „Haustürgeschäften“ verleiten.

Sofern Sie Fragen haben, wenden Sie sich an die Stadtentwässerung(Tel.:02941/2829-0)

STADTENTWÄSSERUNG

AÖR

LIPPSTADT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit